WIR Ferdinandt der Ander / von Gottes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn vnd Behaimb rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnden / Crain / vnd Würtenberg / in Ober vnd Nider Schlesien / Margraff zu Mehrern / in Ober vnd Nider Laußnitz / Graff zu Habspurg / Tyrol vnd Görtz / rc. Embietten N. allen vnd Jeden / was Würden vnd Standts die seyn / so in Vnser Oesterreichische Residenz Statt Wienn ankommen / wie auch insonderheit denen alhieigen Inn: vnd vor Vnser Statt sich befindenten Burgerlichen Täfflwürthen vnd Gastgeben / Vnser Gnad vnd alles guets / Dabey geben Wir Euch Allergnädigst zuvernehmen / welcher massen vor Vns von vnderschidtlichen Gesten / fürnemblich aber von denen Obristen Leutenandten / Rittmeistern / Hauptleuthen vnd Befelchshabern / welche zu recrutier: vnd bestärckung Vnserer Regimenter / vnd der zeit auff dem Fueß habenden Armada / neben Jhren zugehörigen Leuthen vnd Rossen / alhie sich auffhalten / vnd in denen Würtshäusern Zehren müssen / mehrfältige beschwehrungen fürkommen / Das sie nemblich von Euch denen Würthen in der Raittung deren Mahlzeiten / in Essen vnd Trincken / auch der Füetterey vnd Stallmüeth / dermassen vnd so hoch vberseitzt werden / das Sie entweders jhren Geschäfften / der Nothurfft nach / alhie nit abwarten können / oder aber Jhnen gar nit / vmb der schweren Zehrung willen / alhero zu kommen getrawen / Denen hohen vnd nidern Befelchshabern / auch das jenige Gelt so zur Werbung von nöthen / allein zu Jhrer Vnderhalt: vnd Zehrung in denen Würtshäusern fast auffgehen solle. Wann wir aber dergleichen hohe Staiger: vnd Vbernehmung der Gastgeben / zu mahlen selbige wider die liebe deß Nächsten vnd alle guete Pollicey streittet / keines weegs zuverstatten / sondern bey diser Gott lob zimblichen wolfailen zeit / da Fleisch / Brott / Getraidt / Wein / vnd andere gemeine zur Menschlichen Vnderhaltung / nothwendige Victualien in einem leydenlichen Werth zu bekommen seyn / ein gebührliches einsehen / vnd würckliche remedierung zu thun Allergnädigst gesonnen / Wie Wir dann hievor gehöriger Orthen dises Werck in reiffe Berathschlagung ziehen haben lassen. Demnach befehlen Wir Euch obermelten alhieigen Burgerlichen Würthen vnd Gastgeben hiemit alles Ernsts / vnd wollen gnädigst / daß Jhr hinfüran keinen Gast mit vbermässiger Rechnung der Zehrung / bey vnabläßlicher Leib: oder Guetsstraff beschwären / sondern einem jegklichen nach seinem Standt / condition vnd gelegenheit / mit gezimblichen Speisen vnd Trauck (wie es vom Jhme begehrt wirdt / vnd sein Standt erfordert) vmb einen billichen vnd leydentlichen Pfenning / dabey so wol Jhr / als der Gast / besehen möget / tractiern, vnd so dann Jhme für sich vnd die seinigen nicht mehr / wie vor disen beschehen / die Raittung P. Pausch machen / sondern von einer Mahlzeit zur andern seiner Zehrung Täglich einen specificierten Außzug vberantworten sollet / Wann aber ein Gast bey einem Würth ein Zeitlang füll ligen / vnd mit Jhme nach dem Tag oder Wochen vmb ein genandtes abkommen wolte / solches demselben allerdings vnverwerth sein solle. Vnd weilen Wir auch entgegen glaubwürdig berichtet werden / das zu zeitten solche Gest sich befinden / welche in die Würtshäuser mit vilen Leuthen vnd Rossen einziehen / daselbst etliche Wochen ansehlich Zehren / vnd nachmahls zu Jhrem Abreisen / die Würth entweders vmb die Zehrung gäntzlich ansetzen / oder aber Sie auff Jhre alhie habende Schuldt-Prætensionen anweisen / vnd ausser solcher Mittel kein bezahlung leisten wollen / benebens auch allerley insolenzen vnd vngelegenheiten mit starcken Betrowungen verüben / dardurch dann Vnsere Burgerliche Würth / welche gleichwol alle Victualia vmb bares Gelt erkauffen müssen / in mörckliches abnehmen / vngelegenheit / vnd grossen schaden gerathen vnd eingeführt werden. Dahero gebietten Wir in gleichem allen vnd jeden Gesten / was Würden / Standts oder Wesen die seyn / hiemit Allergnädigst / daß Sie vor Jhrem Abzug außdem Würtshauß / die völlige Zehrung / was Jhnen so wol von Speiß vnd Trauck / als auch für Füetterey vnd Stallmüeth / in billichen Werth gerechnet worden / zu benüegen der Würth bezahlen / dann sonsten widerigesfahls / Jhnen Würthen die würckliche auffhaltung deroselben Roß oder anderer angehörigen Sachen / von Obrigkeit wegen bewilligt wurde. Da aber auch ein Gast wider einen Jhme gegebenen specificierten Außzug graviert oder beschwärdt zu sein vermeinete / vnd der Würth gegen Jhme / vber sein beschwärung der billigkeit nach sich nit accommodirn, sondern bey der Raittung verbleiben wolte / solle Er Würth bey denen Ersamen / Weisen / Vnsern sonders lieben Getrewen N. Burgermeister vnd Rath Vnserer Residenz Statt Wienn / als seiner ersten Instanz vnd Obrigkeit / welchen Wir die obacht vnd handthabung dises Vnsers Generals gnädigst auffgetragen haben / desswegen beklagt / alda einen vnd andern Theyl billiche Außrichtung erfolgen / auch nach gestalt deß Verbrechens / die gezimmende bestraffung fürgenommen werden. Darnach wisset Euch zu richten / vnd vor Schaden vnd Nachtheyl zu hütten / Jhr volziehet auch hieran Vnsern gnädigsten Willen vnd Mainung. Geben in Vnserer Statt Wienn / den Sibenden Martij / Jm Ain Tausent Sechs Hundert Drey vnd Dreyssigisten / Vnserer Reiche / deß Römischen im Vierzehenden / deß Hungarischen im Fünffzehenden / vnd deß Behaimbischen im Sechzehenden Jahr.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A6 20 16 17 18 11 10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
22_022
the scale towards document